

BGer 1C_368/2018 vom 11. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_368_2018

FR: TF 1C_368/2018 du 11 septembre 2018

IT: TF 1C_368/2018 del 11 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_368/2018

Urteil vom 11. September 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

des Kantons Bern,

Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern.

Gegenstand

Entzug des Führerausweises; Vollstreckungsaufschub; Verweigerung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Präsidenten der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 23. Juli 2018 (RK 109/18).

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 24. Juli 2018 hat A._____ Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 23. Juli 2018 erhoben.

Mit Verfügung vom 27. Juli 2018 setzte das Bundesgericht A._____ bis zum 14. August 2018 Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.--. Nachdem innert Frist

keine Zahlung eingegangen war, setzte das Bundesgericht A._____ mit Verfügung vom 20. August 2018, welche er am 27. August 2018 entgegengenommen hat, eine Nachfrist bis zum 31. August 2018 zur Bezahlung des Kostenvorschusses unter der Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall.

Nachdem die Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist, ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern und dem Präsidenten der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. September 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.